

Gemeinde Penzing

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB) Einbeziehungssatzung

„Flur Nr. 1025/1 und 1025/2“ Ortsteil Untermühlhausen

Der Gemeinderat Penzing hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasste ursprünglich drei Teilbereiche mit den Flurnummern 1024/7, 1024/8, 1025 (jetzt 1025/1 und 1025/2) und einen Teilbereich der Fl.Nr. 1020, alle der Gemarkung Untermühlhausen.

Die Planung wurde geändert und umfasst nun noch die Grundstücke Fl.Nr. 1025/1 und 1025/2 der Gemarkung Untermühlhausen, welche auf dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Aufgrund der Änderung wird eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gebilligten und zur erneuten Auslegung bestimmten, geänderten Entwurf der Einbeziehungssatzung sowie der geänderte Entwurf der Begründung können vom

21.12.2022 bis einschließlich 31.01.2023

auf der Internetseite der Gemeinde Penzing

<http://www.penzing.de/ebs-untermuehlhausen-2>

oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern

<http://www.bauleitplanung.bayern.de>

eingesehen werden.

Die Unterlagen liegen während dieser Zeit auch im Rathaus der Gemeinde Penzing, Fritz-Börner-Str. 11, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung abgeben. **Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs abgeben werden (§ 4a Abs.3 Satz 2 BauGB).** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Penzing, den 14.12.2022

.....

Hammer, 1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.12.2022

Abgenommen am: